

Wechsel keinem, auch nicht dem gewöhnlichen Stempel unterworfen seyn sollen, als worüber der Finanzcommission überlassen bleibt, dem Stempel-Ausscher die erforderliche bestimmte Instruktion zu ertheilen.

---

Circulare an alle Gerichtsbehörden vom 14ten Jenner 1804, betreffend die Communication ihrer allfählig gegen Fränkische Bürger ausgefallten Strassentenzen, an die Regierung.

---

Der Herr Landammann der Schweiz hat durch ein Circularschreiben vom 6ten Jenner die sämtlichen Kantonsregierungen benachrichtiget, daß der Fränkische Botschafter einen besondern Werth auf die genaue Beobachtung des 2ten S. des XVIIIten Artikels des Allianztraktats sehe, und den Herrn Landammann ersucht habe, die Lobl. Stände hierauf aufmerksam zu machen.

Der betreffende Theil jenes XVIIIten Artikels lautet in der officieellen Uebersetzung folgendermaassen: „ Bey weniger schweren Vergehen, die „ aber doch Leibesstrafe nach sich ziehen können, „ verpflichtet sich jeder Staat, mit Vorbehalt der

„Wiedererstattungen, welche zu leisten seyn wer-  
 „den, den Verbrecher selbst zu strafen, und das  
 „Urtheil soll, wenn es einen fränkischen Bür-  
 „ger betrifft, der fränkischen Gesandtschaft in  
 „der Schweiz, und umgekehrt, wenn die Strafe  
 „auf einen Schweizerbürger fällt, dem helveti-  
 „schen Gesandten in Paris, oder in Ermang-  
 „lung eines solchen, dem Landammann der  
 „Schweiz mitgetheilt werden.“

In Folge dessen werden sowohl das Ober-  
 gericht als die sämtlichen Bezirksgerichte einge-  
 laden, die allfällig von ihnen in Gemäßheit jenes  
 XVIIIten Artikels auszufällenden Strafurtheile  
 gegen fränkische Bürger jeweilen dem Kleinen  
 Rath unverzüglich zur weiteren Beförderung an  
 Behörde, mitzutheilen.

---

### Militarische Kreis- und Quartier-Einthei- lung des Cantons Zürich vom 24sten Jenner 1804.

---

Nachstehende, nach der Bevölkerung berechnete  
 Kreis- und Quartier-Eintheilung des Cantons  
 Zürich, wurde von dem Kleinen Rath, als  
 einstweiliges Fundament für die Einschreibung